

Irak Krieg – Grenzen der Zuständigkeit des EGMR – Unzulässigkeit wegen ungenügender Substantiierung des Antrags

Sachverhalt:

Am 20. März 2003 drangen von einem US-General geführte Koalitionstruppen in den Irak ein. Während der größere Teile der Truppen und des Nachschubs von den US und dem UK kamen, wird davon ausgegangen, dass die Koalitionstreitkräfte von jedem der beklagten Staaten unterstützt wurden. Die Koalitionstreitkräfte bestanden aus Abteilungen mit jeweils militärischer Verantwortung für eine bestimmte Zone des Iraks. Die US-Divisionen kontrollierten die Zonen Nord und Mitte (letztere schloss die Bagdad- und Tikrit-Regionen mit ein), und den beiden multinationalen Divisionen, deren eine von Polen und die andere von UK befehligt wurden, waren die Zonen Süd und südliche Mitte zugewiesen.

Anfang April nahmen die US-Streitkräfte Bagdad ein. Am 16. April 2003 verkündete ein US-General eine „Freiheitsbotschaft“ („Freedom Message“), in der er die Errichtung einer Provisorischen Behörde der Koalition (Coalition Provisional Authority – CPA) ankündigte, eine Zivil-Verwaltung, die vorübergehend Regierungsgewalt im Irak ausüben würde. Am 13. Mai 2003 ernannte der US-Verteidigungsminister Botschafter Bremer zum Administrator der CPA. Am 13. Juli 2003 wurde der Irakische Regierende Rat (Iraqi Governing Council – ICG) gebildet: gegen die Entscheidungen des ICG konnte der Administrator der CPA ein Veto einlegen. Der CPA hätte die Aufgabe, mit dem ICG sämtliche Angelegenheiten der zeitlich begrenzten Regierung des Iraks zu koordinieren.

Am 13. Dezember 2003 wurde der Bf. in der Nähe von Tigris von US-Soldaten (4. Infanterie-Division und Mitglieder der Einsatztruppe 121) im Verlaufe einer „Operation Morgenrote“ (Operation Red Dawn) gefangen genommen. Am 8. Juni 2004 verabschiedete der Sicherheitsrat der VN die Resolution 1546 (2004), in der er der Bildung einer souveränen Irakischen Interimsregierung unterstützte, die vom 30. Juni 2004 an die volle Verantwortung und Entscheidungsmacht für die Regierung des Iraks wahrnehmen würde; er begrüßte das Ende der Besatzung und die Auflösung der CPA (ebenfalls zum 30. Juni 2004), wenn der Irak seine volle Souveränität wiedergewinnen würde; und er nahm zur Kenntnis, dass bis zur Wahrnehmung der vollen Verantwortung für Sicherheit durch die irakischen Sicherheitskräfte die Anwesenheit der multinationalen Truppe im Irak auf Wunsch der designierten Interimsregierung des Iraks erfolgte (Art. 1, 2, 8 und 9 der Resolution). Zwei Tage früher als vorgesehen, am 28. Juni 2004, wurde die SPA-Gewalt insgesamt auf die neue Irakische Interims-Regierung übertragen.

Der Bf. rügt seine Festnahme, Inhaftierung, Übergabe und das fortdauernde Gerichtsverfahren unter Berufung auf Art. 2, 3, 5 und 6 iVm Art. 1 des 6. und des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK. Er argumentiert, der Jurisdiktion der beklagten Staaten zu unterstehen, die nach seiner Ansicht weiterhin de facto die Macht im Irak innehaben, und zwar nach der Überleitung im Juni 2004:

- da die Koalitionsstaaten die Besatzungsmächte waren und weiterhin sind, waren und sind sie weiterhin für die Achtung der Menschenrechte im Irak verantwortlich;
- da er festgenommen, inhaftiert und in Haft gehalten wurde, unterstand und untersteht er auch weiterhin der vollen Herrschaftsgewalt (authority) und Kontrolle der Koalitionsstaaten;
- da das militärische Personal, das für seine, den Gegenstand des Verfahrens bildende, Behandlung verantwortlich ist, unter der Kontrolle der beklagten Staaten stand und weiterhin steht, sei diese [Behandlung], inkorrekt und müsse überprüft werden.